

Bekanntmachung
zur Durchführung der Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter
zur Vertreterversammlung der Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede eG

I. Rechtsgrundlagen

Die Amtszeit der am 10.06.2016 gewählten Vertreter und Ersatzvertreter der Vertreterversammlung der Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede eG (SBG) endet mit der Entlastungserteilung für das Geschäftsjahr 2020, und zwar voraussichtlich im Juni 2021. Die Neuwahl richtet sich nach der Satzung der SBG in der Fassung vom 04.07.2012, wirksam mit der Eintragung im Genossenschaftsregister am 27.03.2013, und nach der am 25.06.2014 erlassenen Wahlordnung (WO).

II. Einteilung der Wahlbezirke

Der Wahlvorstand hat gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 WO beschlossen, die Wahlbezirke wie folgt festzulegen:

- Wahlbezirk 1 – Stadt Meschede
- Wahlbezirk 2 – Gemeinde Bestwig
- Wahlbezirk 3 – Gemeinde Eslohe
- Wahlbezirk 4 – Stadt Schmallenberg
- Wahlbezirk 5 – Gemeinde Finnentrop

Die Mitglieder, die außerhalb dieser Städte und Gemeinden wohnen, sind durch den Wahlvorstand anteilig den Wahlbezirken zugeordnet worden.

III. Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung ist auf je 45 Mitglieder ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Der Wahlvorstand hat entsprechend § 2 Abs. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 WO festgestellt, dass in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>	<u>Ersatzvertreter</u>
1	1.395	31	31
2	144	4	4
3	133	3	3
4	517	12	12
5	<u>378</u>	<u>9</u>	<u>9</u>
Insgesamt	2.567	59	59

IV. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 4 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen (§ 3 Abs. 2 WO).

V. Auslegung der Wählerlisten

Die für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten liegen **ab dem 25.01.2021 bis zum Wahltag** montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle der SBG in Meschede, Le-Puy-Straße 23d zur Einsicht für die Mitglieder aus.

Einwendungen gegen die Wählerlisten können **bis spätestens am Montag, den 08.02.2021, 16.00 Uhr** beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden.

VI. Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die am Wahltag mindestens 6 Monate Mitglied der Genossenschaft ist und zum Zeitpunkt der Wahl nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört (§ 4 WO). Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge der Mitglieder müssen **bis spätestens am Freitag, den 19.02.2021, 12.00 Uhr**, beim Wahlvorstand eingegangen sein. Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so wird der Wahlvorstand weitere Kandidaten zur Wahl vorschlagen (§ 7 Abs. 1 WO).

VIII. Auslegung der Wahlvorschläge

Die durch den Wahlvorstand geprüften Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom **29.03. bis 08.04.2021** während der unter Abschnitt V. dieser Bekanntmachung angegebenen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der SBG in Meschede zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus. **Beanstandungen** der Wahlvorschläge können **bis spätestens am Montag, 12.04.2021, 16.00 Uhr** beim Wahlvorstand angebracht werden.

IX. Form der Wahl

Die Wahl wird nur als Briefwahl durchgeführt (§ 8 Abs. 2 WO). Die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt (§ 10 Abs. 3 WO).

X. Wahltag

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem Stimmzettel muss **bis spätestens am Freitag, 11.06.2021, 12.00 Uhr**, beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Peter Simon
Vorsitzender des Wahlvorstandes